

RS Vwgh 1992/12/17 92/18/0419

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1992

Index

DE-41 Innere Angelegenheiten Deutschland

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/05 Reisedokumente Sichtvermerke

Norm

AuslG-D 1990;

B-VG Art130 Abs2;

PaßG 1969 §23 Abs3;

PaßG 1969 §25 Abs1;

PaßG 1969 §25 Abs2;

Sichtvermerkspflicht Ausnahme Türkei 1990 §2 Abs1 Z1;

VwGG §41 Abs1;

VwRallg;

Rechtsatz

War der Fremde bei seiner Einreise in das Bundesgebiet zwar im Besitz eines mit ungefähr drei Monaten befristeten Sichtvermerkes für Deutschland, nicht aber im Besitz eines österreichischen Sichtvermerkes, und hat er in der Folge - zu einem Zeitpunkt, zu dem ihm bewußt sein mußte, daß er sich nur noch kurze Zeit in Österreich aufhalten dürfe - die Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin geschlossen und eine Beschäftigung im Inland aufgenommen, so kann der Beh keine Überschreitung des ihr in § 25 Abs 1 und § 25 Abs 2 PaßG eingeräumten Ermessensspielraumes angelastet werden, wenn sie den persönlichen Verhältnissen des Fremden im Hinblick auf eine Erteilung des angestrebten Sichtvermerkes keine erhebliche Bedeutung beimißt, weshalb auch die Prüfung der Frage entbehrlich ist, ob öffentliche Interessen gegen die Erteilung des Sichtvermerkes sprechen.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH

Ermessensentscheidungen Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180419.X03

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at